

Corporate Governance der Henkel AG & Co. KGaA

Der Vorstand, der Gesellschafterausschuss und Aufsichtsrat bekennen sich zu einer verantwortungsvollen, transparenten und auf die langfristige Steigerung des Unternehmenswerts ausgerichteten Führung und Kontrolle des Unternehmens. Entsprechend haben sie sich auf die folgenden drei Prinzipien verpflichtet:

- **Wertorientierung** ist die Maxime unserer Unternehmensführung.
- **Nachhaltigkeit** erreichen wir durch eine verantwortungsvolle Unternehmensführung.
- **Transparenz** erzielen wir mit unserer aktiven und offenen Informationspolitik.

Die Grundzüge der Corporate Governance der Henkel AG & Co. KGaA (nachfolgend auch Gesellschaft genannt) sind im Folgenden beschrieben.

1. Organisation und Unternehmensbereiche

Die Henkel AG & Co. KGaA ist operativ tätig und zugleich Mutterunternehmen des Henkel-Konzerns. Als solches ist sie dafür verantwortlich, die unternehmerischen Ziele festzulegen und zu verfolgen. Zudem verantwortet sie das Führungs-, Steuerungs- und Kontrollinstrumentarium einschließlich des Risikomanagements sowie die Verteilung der Ressourcen. All diese Verantwortlichkeiten nimmt die Henkel AG & Co. KGaA im Rahmen ihrer rechtlichen Möglichkeiten innerhalb des Henkel-Konzerns wahr. Dabei bleibt die rechtliche Selbstständigkeit der Konzerngesellschaften gewahrt.

Die operative Steuerung obliegt dem Vorstand der Henkel Management AG in deren Funktion als alleinige, persönlich haftende Gesellschafterin. Der Vorstand wird hierbei von den zentralen Funktionen unterstützt.

Die operativ tätigen Unternehmensbereiche werden in ihrer Geschäftstätigkeit von den zentralen Funktionen der Henkel AG & Co. KGaA, unserer globalen Supply-Chain-Organisation sowie unserer Global Business Solutions-Organisation mit ihren Shared Service Centern unterstützt, damit Synergiendes Konzernverbunds optimal genutzt werden können. Die Verantwortung für die Umsetzung der Geschäftsaktivitäten in den Regionen und Ländern liegt bei den Ländergesellschaften, deren Aktivitäten durch regionale Zentren koordiniert beziehungsweise unterstützt werden. Die Leitungsorgane dieser Ländergesellschaften führen ihre Unternehmen im Rahmen der jeweiligen gesetzlichen Bestimmungen, Satzungen und Geschäftsordnungen sowie nach den Regeln unserer weltweit geltenden Grundsätze zur Unternehmensführung.

2. Rechtsform-/ satzungsspezifische Besonderheiten der Henkel AG & Co. KGaA

Bei der Gesellschaft handelt es sich um eine Kommanditgesellschaft auf Aktien (KGaA). Da keine natürliche Person, sondern eine Kapitalgesellschaft – die Henkel Management AG – als persönlich haftende Gesellschafterin fungiert, muss gemäß den aktienrechtlichen Regelungen in der Firma der Gesellschaft auf diese Haftungsbeschränkung hingewiesen werden (§ 279 Absatz 2 AktG); entsprechend lautet die Firma der Gesellschaft „Henkel AG & Co. KGaA“.

2.1 Besonderheiten der Kommanditgesellschaft auf Aktien allgemein

Eine KGaA ist eine Gesellschaft mit eigener Rechtspersönlichkeit (juristische Person), bei der mindestens ein Gesellschafter den Gesellschaftsgläubigern unbeschränkt haftet (persönlich haftender Gesellschafter) und die übrigen Gesellschafter an dem in Aktien zerlegten Grundkapital beteiligt sind, ohne persönlich für die Verbindlichkeiten der Gesellschaft zu haften (Kommanditaktionäre, § 278 Absatz 1 AktG).

Bei einer KGaA handelt es sich in ihrer rechtlichen Ausgestaltung um eine Mischform aus Aktiengesellschaft und Kommanditgesellschaft mit Schwerpunkt im Aktienrecht: Das Innenverhältnis der beiden Gesellschaftergruppen – persönlich haftende Gesellschafter und Gesamtheit der Kommanditaktionäre – sowie die Führungsstruktur der KGaA richten sich nach dem Recht der Kommanditgesellschaft, die Kapitalstruktur und die Rechte der Kommanditaktionäre richten sich nach Aktienrecht.

Zu einer Aktiengesellschaft (AG) bestehen im Wesentlichen folgende Unterschiede:

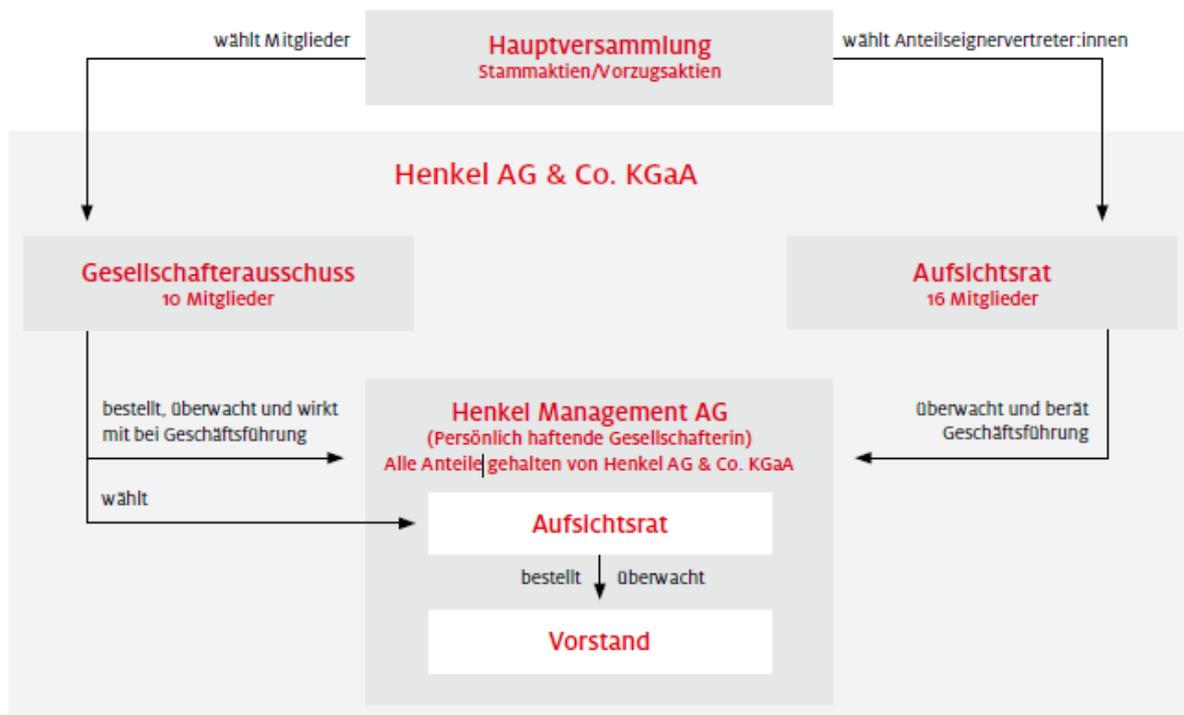
- Die Aufgaben des Vorstands einer AG nimmt bei der Henkel AG & Co. KGaA die Henkel Management AG – handelnd durch ihren Vorstand – als alleinige persönlich haftende Gesellschafterin wahr (§§ 278 Absatz 2, 283 AktG in Verbindung mit Artikel 11 der Satzung).
- Im Vergleich zu dem Aufsichtsrat einer AG sind die Rechte und Pflichten des Aufsichtsrats einer KGaA eingeschränkt. Insbesondere hat der Aufsichtsrat nicht die Kompetenz, persönlich haftende Gesellschafter zu bestellen und deren vertragliche Bedingungen zu regeln, eine Geschäftsordnung für die Geschäftsführung zu erlassen oder zustimmungsbedürftige Geschäfte festzulegen. Bei einer KGaA ist, auch wenn sie wie Henkel dem Mitbestimmungsgesetz 1976 unterliegt, kein Arbeitsdirektor zu bestellen.
- Die Hauptversammlung einer KGaA hat grundsätzlich dieselben Rechte wie die Hauptversammlung einer AG. Das heißt, sie beschließt unter anderem über die Gewinnverwendung, die Wahl (Anteilseignervertreter:innen) und Entlastung der Mitglieder des Aufsichtsrats sowie die Wahl des Abschlussprüfers sowie über Satzungsänderungen und kapitalverändernde Maßnahmen, die vom Vorstand umzusetzen sind. Zusätzlich beschließt sie rechtsformbedingt über die Feststellung des Jahresabschlusses der Gesellschaft und die Entlastung der persönlich haftenden Gesellschafterin sowie bei Henkel über die Wahl und Entlastung der Mitglieder des satzungsgemäß eingerichteten Gesellschafterausschusses. Beschlüsse der Hauptversammlung bedürfen der Zustimmung der persönlich haftenden Gesellschafterin, soweit sie Angelegenheiten betreffen, für die bei einer Kommanditgesellschaft sowohl das Einverständnis der persönlich haftenden Gesellschafter als auch das der Kommanditisten erforderlich ist (§ 285 Absatz 2 AktG) oder es die Feststellung des Jahresabschlusses betrifft (§ 286 Absatz 1 AktG).

2.2 Struktur/Organe der Henkel AG & Co. KGaA

Alleinige **persönlich haftende Gesellschafterin** der Gesellschaft ist die Henkel Management AG (siehe 4.), deren Vorstand damit die Führung der Geschäfte der Gesellschaft obliegt. Sämtliche Aktien der Henkel Management AG werden von der Gesellschaft gehalten. Eine solche Struktur, bei der eine KGaA selbst alleinige Gesellschafterin der Kapitalgesellschaft ist, die ihrerseits einzige persönlich haftende Gesellschafterin der KGaA ist, wird als „Einheitsgesellschaft“ bezeichnet.

Weitere gesetzlich vorgegebene Organe sind der **Aufsichtsrat** (siehe 6.1) und die **Hauptversammlung** (siehe 8.). Darüber hinaus besteht ein per Satzung eingerichteter **Gesellschafterausschuss** (siehe 5.). Insgesamt stellt sich die Struktur wie folgt dar:

Struktur Henkel AG & Co. KGaA



3. Kapital-/ Aktionärsstruktur

3.1. Zusammensetzung des gezeichneten Kapitals / Aktionärsrechte

Das Grundkapital der Gesellschaft beträgt 437.958.750 Euro. Es ist eingeteilt in 437.958.750 auf den Inhaber lautende Stückaktien (Aktien ohne Nennbetrag) mit einem rechnerischen Anteil am Grundkapital von 1 Euro je Aktie, davon 259.795.875 Stammaktien (mit einem rechnerischen Anteil am Grundkapital von 259.795.875 Euro; das entspricht 59,3 Prozent des Grundkapitals) sowie 178.162.875 Vorzugsaktien ohne Stimmrecht (mit einem rechnerischen Anteil am Grundkapital von 178.162.875 Euro; das entspricht 40,7 Prozent des Grundkapitals). Sämtliche Aktien sind voll eingezahlt. Sammelurkunden über Aktien können ausgestellt werden; ein Anspruch auf Einzelverbriefung der Aktien besteht nicht (Artikel 6 Absatz 4 der Satzung). Jede Stammaktie gewährt eine Stimme (Artikel 21 Absatz 1 der Satzung). Die Vorzugsaktien gewähren mit Ausnahme des Stimmrechts die jedem Aktionär zustehenden Rechte (§§ 139 Absatz 1, 140 Absatz 1 AktG in Verbindung mit Artikel 6 Absatz 1 der Satzung). Die Vorzugsaktien sind mit folgendem nachzuzahlendem Vorzug bei der Verteilung des Bilanzgewinns ausgestattet (§ 139 Absatz 1 AktG in Verbindung mit Artikel 35 Absatz 2 der Satzung), sofern die Hauptversammlung nicht etwas anderes beschließt:

- Die Inhaber von Vorzugsaktien erhalten eine Vorzugsdividende von 0,04 Euro je Vorzugsaktie. Reicht der in einem Geschäftsjahr auszuschüttende Bilanzgewinn zur Zahlung einer Vorzugsdividende von 0,04 Euro je Vorzugsaktie nicht aus, so ist der Rückstand ohne Zinsen aus dem Bilanzgewinn der folgenden Geschäftsjahre in der Weise nachzuzahlen, dass die älteren Rückstände vor den jüngeren zu tilgen und die aus dem Gewinn eines Geschäftsjahres für dieses zu zahlende Vorzugsbeträge erst nach Tilgung sämtlicher Rückstände zu leisten sind. Von dem verbleibenden Bilanzgewinn erhalten zunächst die Inhaber von Stammaktien eine Dividende von 0,02 Euro je Stammaktie; der Restbetrag wird an die Aktionäre entsprechend ihren Anteilen am Grundkapital ausgeschüttet.

- Sollte dieser Vorzugsbetrag in einem Jahr nicht oder nicht vollständig gezahlt und der Rückstand im nächsten Jahr nicht neben dem vollen Vorzug dieses Jahres nachgezahlt werden, so haben die Vorzugsaktionäre das Stimmrecht, bis die Rückstände nachgezahlt sind (§ 140 Absatz 2 AktG). Die Aufhebung oder Beschränkung dieses Vorzugs bedarf der Zustimmung der Vorzugsaktionäre (§ 141 Absatz 1 AktG).

Die Aktionär:innen nehmen nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften (insbesondere §§ 118 ff, 186 AktG) und der Satzung der Gesellschaft (insbesondere Artikel 18 ff) ihre Rechte in der Hauptversammlung wahr. Sie üben dort ihr Stimmrecht aus den stimmberechtigten Aktien aus – sei es persönlich, per Briefwahl, durch einen Bevollmächtigten oder durch eine/einen Stimmrechtsvertreter:in der Gesellschaft (§ 134 Absätze 3 und 4 AktG in Verbindung mit Artikel 21 Absätze 2 und 3 der Satzung) – und sind berechtigt, Anträge zu Beschlussvorschlägen der Verwaltung zu stellen, das Wort zu Gegenständen der Tagesordnung zu ergreifen sowie sachbezogene Fragen und Anträge zu stellen (§§ 126 Absatz 1, 131 AktG in Verbindung mit Artikel 23 Absatz 2 der Satzung). Die jährliche ordentliche Hauptversammlung findet üblicherweise in den ersten vier Monaten des Geschäftsjahres statt (siehe 8.).

3.2 Genehmigtes Kapital / Aktienrückkauf

Gemäß Artikel 6 Absatz 5 der Satzung besteht ein genehmigtes Kapital. Hiernach ist die persönlich haftende Gesellschafterin ermächtigt, das Grundkapital der Gesellschaft in der Zeit bis zum 16. Juni 2025 mit Zustimmung des Gesellschafterausschusses und des Aufsichtsrats um bis zu insgesamt nominal Euro 43.795.875 durch Ausgabe von bis zu Stück 43.795.875 neuen, auf den Inhaber lautenden Vorzugsaktien ohne Stimmrecht, die bei der Verteilung des Gewinns oder Gesellschaftsvermögen den jeweils bestehenden Vorzugsaktien gleichstehen, gegen Bareinlagen zu erhöhen. Dabei ist den bestehenden Aktionär:innen ein Bezugsrecht einzuräumen. Die neuen Aktien können auch von einem oder mehreren durch die persönlich haftende Gesellschafterin zu bestimmenden Kreditinstituten oder Unternehmen im Sinne von § 186 Absatz 5 Satz 1 AktG mit der Verpflichtung übernommen werden, sie den Aktionär:innen zum Bezug anzubieten.

Die Ermächtigung kann vollständig oder ein- oder mehrmals in Teilbeträgen ausgenutzt werden. Die neuen Vorzugsaktien ohne Stimmrecht nehmen vom Beginn des Geschäftsjahres ihrer Ausgabe am Gewinn teil. Soweit rechtlich zulässig, kann die persönlich haftende Gesellschafterin mit Zustimmung des Gesellschafterausschusses und des Aufsichtsrats hiervon und von § 60 Absatz 2 AktG abweichend festlegen, dass die neuen Aktien vom Beginn eines bereits abgelaufenen Geschäftsjahres, für das zum Zeitpunkt ihrer Ausgabe noch kein Beschluss der Hauptversammlung über die Verwendung des Bilanzgewinns gefasst worden ist, am Gewinn teilnehmen.

Darüber hinaus ist die persönlich haftende Gesellschafterin ermächtigt, bis zum 7. April 2024 Stamm- und / oder Vorzugs-aktien der Gesellschaft im Umfang von bis zu 10 Prozent des zum Zeitpunkt der Beschlussfassung der Hauptversammlung bestehenden Grundkapitals der Gesellschaft oder – falls dieser Wert geringer ist – des zum Zeitpunkt der jeweiligen Ausübung der Ermächtigung bestehenden Grundkapitals der Gesellschaft zu erwerben. Hierbei kann der Erwerb auch unter Einsatz von Eigenkapitalderivaten (Put- und / oder Call-Optionen und/oder Terminkäufe oder eine Kombination aus solchen Derivaten) erfolgen. Alle Aktienerwerbe unter Einsatz solcher Derivate sind dabei auf Aktien im Umfang von höchstens 5 Prozent des zum Zeitpunkt der Beschlussfassung der Hauptversammlung bestehenden Grundkapitals oder – falls dieser Betrag geringer ist – des Grundkapitals zur Zeit der jeweiligen Ausübung der Ermächtigung beschränkt. Die Laufzeit eines Derivats darf jeweils 18 Monate nicht überschreiten und muss so gewählt werden, dass der Erwerb der Vorzugsaktien in Ausübung des Derivats nicht nach dem 7. April 2024 erfolgen kann.

Die Ermächtigung zum Erwerb eigener Aktien kann zu jedem gesetzlich zulässigen Zweck ausgeübt werden. Unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre können eigene Aktien insbesondere an Dritte zum Zweck des Erwerbs von Unternehmen oder der Beteiligung von Unternehmen übertragen werden. Auch können eigene Aktien gegen Barzahlung veräußert werden, sofern der Kaufpreis den aktuellen Börsenpreis zum Zeitpunkt der Veräußerung nicht wesentlich unterschreitet. Eigene Aktien können auch Mitarbeitern der Gesellschaft sowie Mitarbeitern und Mitgliedern von Geschäftsleitungsorganen verbundener Unternehmen zum Erwerb angeboten bzw. an diese übertragen werden, insbesondere im Zusammenhang mit aktienbasierten Vergütungsprogrammen, einschließlich des Long Term Incentive Plan 2020+. Ferner dürfen eigene Aktien auch zur Erfüllung von Wandlungs- oder Optionsrechten, die von der Gesellschaft eingeräumt wurden, verwendet werden. Die persönlich haftende Gesellschafterin wurde darüber hinaus ermächtigt, eigene Aktien mit Zustimmung des Gesellschafterausschusses und des Aufsichtsrats ohne weiteren Hauptversammlungsbeschluss einzuziehen.

Soweit Aktien unter Ausschluss des Bezugsrechts ausgegeben beziehungsweise verwendet werden, darf der anteilige Betrag am Grundkapital solcher Aktien insgesamt 10 Prozent des Grundkapitals nicht übersteigen.

3.3 Beschränkungen, die die Stimmrechte oder die Übertragung von Aktien betreffen

Die Vorzugsaktien gewähren grundsätzlich kein Stimmrecht (§§ 139 Absatz 1, 140 Absatz 1 AktG; zu weiteren Einzelheiten siehe vorstehende Ausführungen). Aus von der Gesellschaft gehaltenen eigenen Aktien (§ 71b AktG) sowie aus solchen Stammaktien, bezüglich derer die kapitalmarktrechtlichen Mitteilungspflichten verletzt wurden (§ 44 Satz 1 Wertpapierhandelsgesetz [WpHG]), können keine Stimmrechte ausgeübt werden. Auch in den in § 136 AktG aufgeführten Fällen (Interessenkollision bei Stammaktien, die im Besitz von Mitgliedern des Vorstands, Aufsichtsrats oder Gesellschafterausschusses sind) ist das Stimmrecht aus den jeweiligen Stammaktien kraft Gesetzes ausgeschlossen.

Zwischen Mitgliedern der Familien der Nachfahren des Unternehmensgründers Fritz Henkel wurde ein Aktienbindungsvertrag abgeschlossen, wonach sich die Mitglieder über die Ausübung der Stimmrechte aus den hiervon erfassten Stammaktien an der Henkel AG & Co. KGaA verständigen. Auch bestehen Beschränkungen bezüglich der Übertragungen der hiervon erfassten Stammaktien (Artikel 7 der Satzung).

Soweit die Mitarbeiter:innen im Rahmen des Mitarbeiter-Aktienprogramms Henkel-Vorzugsaktien erwerben, unterliegen diese von den Mitarbeiter:innen erworbenen Aktien (Mitarbeiteraktien) einschließlich der ohne Zuzahlung erworbenen Bonus-Aktien einer firmenseitigen privatrechtlichen Haltefrist von drei Jahren – gerechnet ab dem ersten Tag der jeweiligen Teilnahmeperiode –, vor deren Ablauf die Aktien grundsätzlich nicht veräußert werden dürfen. Werden Mitarbeiteraktien innerhalb der Haltefrist veräußert, verfallen die Bonus-Aktien. Auch die von Mitarbeitern im Rahmen des Long Term Incentive (LTI) Plan 2020+ erworbenen Henkel-Vorzugsaktien unterliegen einer firmenseitigen privatrechtlichen Haltefrist und dürfen vor Ablauf der vierjährigen Laufzeit einer Tranche grundsätzlich nicht veräußert werden.

Darüber hinaus bestehen auch mit den Mitgliedern des Vorstands vertragliche Vereinbarungen über Haltefristen für Henkel-Vorzugsaktien, die diese aus einem Teil der jährlichen variablen Barvergütung erwerben müssen.

3.4 Bedeutende Aktionär:innen

Gemäß den der Gesellschaft zugegangenen Mitteilungen werden insgesamt mehr als 60 Prozent der Stimmrechte von den Mitgliedern des Aktienbindungsvertrags Henkel gehalten. Anderweitige direkte oder indirekte Beteiligungen am Grundkapital, die 3 Prozent oder mehr der Stimmrechte übersteigen

(meldepflichtiger Besitz im Sinne von § 44 Absatz 1 WpHG), sind uns nicht gemeldet worden und auch nicht bekannt.

3.5 Aktien mit Sonderrechten, Überkreuzbeteiligung

Aktien mit Mehrfachstimmrechten, Vorzugsstimmrechten, Höchststimmrechten oder Sonderrechten, die Kontrollbefugnisse verleihen, gibt es nicht. Überkreuzbeteiligungen bestehen nicht.

4. Persönlich haftende Gesellschafterin/Vorstand

Alleinige persönlich haftende Gesellschafterin der Gesellschaft ist die Henkel Management AG, deren Vorstand damit die Führung der Geschäfte der Gesellschaft obliegt. Die Henkel Management AG ist nicht befugt, darüber hinaus für eigene oder fremde Rechnung Geschäfte zu tätigen oder sonstige unternehmerische Aktivitäten zu entfalten (Artikel 8 Absatz 2 der Satzung).

Die Gesellschaft ist alleinige Aktionärin der Henkel Management AG. Sobald die Gesellschaft nicht mehr alle Aktien hält, scheidet die Henkel Management AG als persönlich haftende Gesellschafterin aus der Gesellschaft aus (Artikel 8 Absatz 5 der Satzung). Durch diese Struktur ist gewährleistet, dass die Aktionär:innen beziehungsweise die Organe der Gesellschaft ihren Einfluss auf die Henkel Management AG und damit auf die Führung der Geschäfte des Unternehmens behalten und kein Dritter die Kontrolle über die Henkel Management AG als persönlich haftende Gesellschafterin erlangen und damit besondere Einflussmöglichkeiten auf die Gesellschaft erwerben kann.

Die Bestellung und Abberufung von Mitgliedern des Vorstands obliegt dem Aufsichtsrat der Henkel Management AG. Die Bestellung erfolgt auf höchstens fünf Jahre. Eine wiederholte Bestellung oder Verlängerung der Amtszeit, jeweils für höchstens fünf Jahre, ist zulässig (§ 84 AktG).

Der Vorstand besteht gemäß Artikel 7 Absatz 1 der Satzung der Henkel Management AG aus mindestens zwei Mitgliedern. Im Übrigen bestimmt der Aufsichtsrat der Henkel Management AG die Zahl der Mitglieder des Vorstands. Der Aufsichtsrat kann ein Vorstandsmitglied zum Vorsitzenden des Vorstands ernennen.

Der Vorstand ist personell vom Aufsichtsrat und Gesellschafterausschuss der Henkel AG & Co. KGaA sowie vom Aufsichtsrat der Henkel Management AG getrennt; kein Mitglied des Vorstands kann zugleich Mitglied vorgenannter Aufsichtsräte und/oder des Gesellschafterausschusses sein.

Unabhängig davon, dass Qualifikation und Kompetenz sowie professionelle Exzellenz für die infrage stehende Position bei der Besetzung einer Vorstandsposition ausschlaggebend sind, hat der Aufsichtsrat der Henkel Management AG – nach vorheriger Erörterung im Gesellschafterausschuss und in dessen Personalausschuss – nachfolgende Kriterien verabschiedet, auf die bei der Besetzung des Vorstands geachtet werden soll, um ein möglichst breites Spektrum an Kenntnissen, Fähigkeiten und fachlichen Erfahrungen (Diversität) im Vorstand abzubilden:

- **Bildungs-/Berufshintergrund**

Die Vorstandsmitglieder sollen in ihrer Gesamtheit insbesondere auf folgenden Gebieten über Kenntnisse, Fähigkeiten und fachliche Erfahrungen verfügen:

- **Steuerungs-/Führungserfahrung:** Erfahrungen in der Steuerung von international tätigen Einheiten, Einbindung von Arbeitnehmervertretungen, Führung und Motivation von Mitarbeiter:innen, Nachfolgeplanung.
- **Geschäftsverständnis:** Kenntnisse/Erfahrungen im Industrie-/Konsumentengeschäft und über die wesentlichen Märkte unter Berücksichtigung des gesellschaftlichen und sozialen Umfelds, in denen Henkel tätig ist, sowie Kenntnisse/Erfahrungen auf den Gebieten Marketing/Vertrieb und Digitalisierung/E-Commerce sowie in Fragen von Forschung und Entwicklung, Produktion/Technik und des nachhaltigen Wirtschaftens.

- Strategische Expertise: Entwickeln von Zukunftsperspektiven und -strategien sowie deren Umsetzung.
 - Finanzexpertise: Erfahrungen mit Rechnungslegung, Abschlussprüfung, Finanzierungs- und Kapitalmarktfragen.
 - Controlling/Risikomanagement: Erfahrungen auf den Gebieten interner Kontroll- und Risikomanagementsysteme sowie interner Revisionsysteme.
 - Governance/Compliance/Ethik: Erfahrungen auf dem Gebiet des Zusammenwirkens von Gesellschaftsgremien (Governance) sowie des Erfüllens von gesetzlichen/internen Anforderungen (Compliance), modernes Verständnis von Unternehmensethik und deren Umsetzung.
- Internationalität
Die internationale Tätigkeit des Unternehmens sowohl in reifen als auch in Wachstumsmärkten soll sich angemessen in der Besetzung des Vorstands widerspiegeln. Daher wird angestrebt, dass dem Vorstand mehrere Mitglieder unterschiedlicher Nationalität beziehungsweise mit einem internationalen Hintergrund (zum Beispiel längere berufliche Erfahrungen im Ausland oder Betreuung ausländischer Geschäftsaktivitäten) angehören.
 - Geschlecht
Beide Geschlechter sollen im Vorstand angemessen vertreten sein. Dem Vorstand muss mindestens eine Frau und mindestens ein Mann angehören.
 - Seniorität
Bei der Besetzung des Vorstands soll den Aspekten „Wandel“ und „Kontinuität“ angemessen Rechnung getragen werden. Daher wird angestrebt, dass dem Vorstand Mitglieder mit unterschiedlicher Seniorität angehören. Unabhängig davon sollen in der Regel Vorstandsmitglieder nicht älter als 63 Jahre sein.

Der Vorstand ist als Leitungsorgan des Konzerns an das Unternehmensinteresse gebunden und der nachhaltigen Steigerung des Unternehmenswerts verpflichtet. Die Mitglieder des Vorstands sind für die Führung der Geschäfte von Henkel in ihrer Gesamtheit verantwortlich. Hierbei sind den einzelnen Mitgliedern des Vorstands durch den Geschäftsverteilungsplan bestimmte Aufgabengebiete zugewiesen, für die sie in erster Linie Verantwortung tragen. Die Mitglieder des Vorstands arbeiten kollegial zusammen; sie unterrichten sich über alle wesentlichen Vorfälle aus ihren Arbeitsgebieten und stimmen sich über alle Maßnahmen ab, von denen mehrere Arbeitsgebiete betroffen sind. Weitere Einzelheiten der Zusammenarbeit im Vorstand und die Geschäftsverteilung regelt eine vom Aufsichtsrat der Henkel Management AG erlassene Geschäftsordnung.

Der Vorstand ist zuständig für die Aufstellung der Jahresabschlüsse der Henkel AG & Co. KGaA sowie für die Aufstellung der Konzernabschlüsse sowie der für die Henkel AG & Co. KGaA und den Konzern zusammengefassten Lageberichte und der unterjährigen Halbjahresfinanzberichte beziehungsweise Quartalsmitteilungen. Gemeinsam mit dem Aufsichtsrat der Henkel AG & Co. KGaA erstellt er den jährlichen Vergütungsbericht nach § 162 AktG.

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Gesamtunternehmens einschließlich Planung, Koordination, Allokation der Ressourcen und Kontroll-/Risikomanagement. Auch hat er dafür zu sorgen, dass Rechtsvorschriften, behördliche Regelungen und unternehmensinterne Richtlinien eingehalten werden, und darauf hinzuwirken, dass die Konzernunternehmen sie beachten (Compliance). Hierzu hat der Vorstand ein umfassendes Compliance-Management-System eingerichtet, welches auch die Möglichkeit umfasst, vertraulich Hinweise auf Verstöße zu geben.

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in regelmäßig stattfindenden Vorstandssitzungen oder im schriftlichen Verfahren. Grundlage der Vorstandsentscheidungen sind detaillierte Unterlagen der Unternehmensbereiche und zentralen Funktionen beziehungsweise, soweit dies erforderlich erscheint, externer Berater. Vorstandsbeschlüsse werden nach Möglichkeit einstimmig gefasst. Falls kein einstimmiger Beschluss zustande kommt, entscheidet die Mehrheit; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorstandsvorsitzenden. Wird der Vorsitzende überstimmt, steht ihm ein Vetorecht zu. Im Fall der Ausübung des Vetorechts ist über die Angelegenheit erneut vom Vorstand zu beschließen; wird auch bei dieser Beschlussfassung das Vetorecht ausgeübt, ist die Angelegenheit dem Gesellschafterausschuss zur Entscheidung vorzulegen.

Eine vom Gesellschafterausschuss für die Henkel Management AG erlassene Geschäftsordnung legt die dem Gesellschafterausschuss zur Zustimmung vorzulegenden Geschäfte und Maßnahmen fest. Die Zusammenarbeit im Vorstand der Henkel Management AG und die Geschäftsverteilung regelt eine vom Aufsichtsrat der Henkel Management AG erlassene Geschäftsordnung. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen; bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

5. Gesellschafterausschuss

Satzungsgemäß besteht ein Gesellschafterausschuss, der sich aus mindestens fünf und höchstens zehn Mitgliedern zusammensetzt, die durch die Hauptversammlung der Henkel AG & Co. KGaA gewählt werden (Artikel 27 der Satzung). Die Amtszeit beträgt fünf Jahre, soweit bei der Wahl nicht etwas anderes festgelegt wird.

Vor dem Hintergrund der Aufgaben des Gesellschafterausschusses sollen dessen Mitglieder in ihrer Gesamtheit insbesondere auf folgenden Gebieten über Kenntnisse, Fähigkeiten und Erfahrungen verfügen:

- Steuerungs-/Führungserfahrung: Erfahrungen in der Steuerung von international tätigen Unternehmen.
- Führung von Führungskräften: Erfahrungen in der Führung und Vergütung von Führungskräften sowie Nachfolgeplanung.
- Geschäftsverständnis: Kenntnisse über beziehungsweise Erfahrungen im Industrie- und/oder Konsumgütergeschäft und den wesentlichen Märkten von Henkel, sowie Kenntnisse/Erfahrungen auf den Gebieten Marketing/Vertrieb und Digitalisierung/E-Commerce sowie in Fragen von Forschung und Entwicklung, Produktion/Technik und des nachhaltigen Wirtschaftens.
- Strategische Expertise: Erfahrungen in der Entwicklung von Zukunftsperspektiven und -strategien sowie deren Umsetzung.
- Finanzexpertise: Erfahrungen mit Rechnungslegung, Abschlussprüfung, Finanzierungs- und Kapitalmarktfragen.
- Controlling/Risikomanagement: Erfahrungen auf den Gebieten interner Kontroll- und Risikomanagementsysteme sowie interner Revisionsysteme.
- Governance/Compliance: Erfahrungen auf dem Gebiet des Zusammenwirkens von Gesellschaftsgremien (Governance) sowie des Erfüllens von gesetzlichen/internen Anforderungen (Compliance).

Die Mitglieder des Gesellschafterausschusses sollen in keiner persönlichen oder geschäftlichen Beziehung zu der Gesellschaft oder deren Vorstand stehen, die einen wesentlichen und nicht nur vorübergehenden Interessenkonflikt begründen kann.

Unter Berücksichtigung der Eigentümerstruktur und in Übereinstimmung mit der Tradition der Gesellschaft als offenem Familienunternehmen, zu dem sich die Familie Henkel seit der Gründung im Jahr 1876 bekennt, wird das Halten einer Kontrollbeteiligung beziehungsweise die Zurechnung einer

Kontrollbeteiligung aufgrund der Stellung als Mitglied des Aktienbindungsvertrags der Familie Henkel nicht als ein Umstand angesehen, der als solcher einen wesentlichen und nicht nur vorübergehenden Interessenkonflikt begründet. Eine Mitgliedschaft im Aufsichtsrat der Gesellschaft beziehungsweise im Aufsichtsrat der Henkel Management AG ist mit einer Mitgliedschaft im Gesellschafterausschuss vereinbar. Jedoch sollen in der Regel fünf, in jedem Fall aber mindestens vier Mitglieder im Gesellschafterausschuss weder selbst noch deren nahe Familienangehörige Mitglied des Aktienbindungsvertrags noch Mitglied des Aufsichtsrats der Gesellschaft sein; deren Namen sollen in der Erklärung zur Unternehmensführung genannt werden.

Der Gesellschafterausschuss führt die ihm durch die Hauptversammlung oder durch die Satzung übertragenen Angelegenheiten durch. Insbesondere wirkt der Gesellschafterausschuss an Stelle der Hauptversammlung bei der Führung der Geschäfte der Gesellschaft mit. Er ist an der Formulierung der Unternehmensleitlinien, der Unternehmensziele und der langfristigen Planung beteiligt und überwacht und berät die Henkel Management AG beziehungsweise deren Vorstand regelmäßig bei der Leitung des Unternehmens. Er trägt wichtige unternehmerische Entscheidungen mit, gibt Anregungen zur Unternehmensentwicklung und überwacht die Einhaltung der Planung.

Darüber hinaus beschließt er über Eintritt und Ausscheiden von persönlich haftenden Gesellschaftern und hat Geschäftsführungsbefugnis sowie Vertretungsmacht für die Rechtsverhältnisse zwischen der Gesellschaft und der Henkel Management AG als persönlich haftende Gesellschafterin. Auch obliegt dem Gesellschafterausschuss die Ausübung der Stimmrechte der Gesellschaft in der Hauptversammlung der Henkel Management AG. Damit bestellt er auch die Mitglieder des Aufsichtsrats der Henkel Management AG und ist so insbesondere eingebunden in die Bestellung der Mitglieder des Vorstands und deren Vergütung. Außerdem hat er eine Geschäftsordnung für die Henkel Management AG erlassen und darin die ihm zur Zustimmung vorzulegenden Geschäfte festgelegt (§ 278 Absatz 2 AktG in Verbindung mit §§ 114, 161 HGB und Artikel 8, 9 und 26 der Satzung der Henkel AG & Co. KGaA).

Der Gesellschafterausschuss tagt in der Regel sechsmal im Jahr. Soweit erforderlich, tagt er hierbei ohne Teilnahme des Vorstands. Darüber hinaus hält er eine mehrtätige Klausurtagung gemeinsam mit dem Vorstand ab. Der Gesellschafterausschuss fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Er hat einen Finanz- sowie einen Personalausschuss eingerichtet, die gleichfalls in der Regel jeweils sechsmal im Jahr tagen, und denen jeweils fünf seiner Mitglieder angehören.

Der Finanzausschuss befasst sich insbesondere mit Finanzangelegenheiten, Fragen der Finanzstrategie, der finanziellen Lage und Ausstattung, der Steuer- und Bilanzpolitik sowie des Risikomanagements des Unternehmens. Außerdem bereitet er die entsprechenden Entscheidungen des Gesellschafterausschusses vor, soweit ihm nicht die Entscheidungszuständigkeit übertragen wurde.

Der Personalausschuss befasst sich insbesondere mit der Erörterung von Personalangelegenheiten der Mitglieder des Vorstands und mit Fragen der Personalstrategie sowie der Vergütung und bereitet die entsprechenden Entscheidungen des Gesellschafterausschusses vor, soweit ihm nicht die Entscheidungszuständigkeit übertragen wurde. Auch befasst er sich mit Fragen der Nachfolgeplanung sowie der Managementpotenziale innerhalb der einzelnen Unternehmensbereiche. Hierbei trägt er dem Gesichtspunkt der Vielfalt (Diversity) Rechnung.

6. Aufsichtsräte

6.1 Aufsichtsrat der Henkel AG & Co. KGaA

Der Aufsichtsrat der Gesellschaft setzt sich nach dem Mitbestimmungsgesetz 1976 zu gleichen Teilen aus Aktionärs- und Arbeitnehmervertreter:innen zusammen, und besteht aus 16 Mitgliedern. Die acht Aktionärsvertreter:innen werden von der Hauptversammlung, die acht Arbeitnehmervertreter:innen

von den Arbeitnehmern nach den Bestimmungen des Mitbestimmungsgesetzes 1976 und der dazu erlassenen Wahlordnung gewählt. Alle Aufsichtsratsmitglieder sind in gleichem Maße dem Unternehmensinteresse verpflichtet. Die Amtszeit beträgt fünf Jahre, soweit bei der Wahl nicht etwas anderes festgelegt wird.

Unter Berücksichtigung der Empfehlungen des Deutschen Corporate Governance Kodex (DCGK) und unter Beachtung der unternehmensspezifischen Situation sowie der internationalen Tätigkeit des Unternehmens sowohl im Industrie- als auch im Konsumentengeschäft hat der Aufsichtsrat die nachfolgende Zielsetzung für seine Zusammensetzung verabschiedet. Diese Ziele werden vom Aufsichtsrat bei seinen Wahlvorschlägen an die Hauptversammlung sowohl bei turnusmäßigen Neuwahlen als auch bei etwaigen Ersatzwahlen berücksichtigt; für die zu wählenden Arbeitnehmervertreter sind die besonderen Regelungen des Mitbestimmungsgesetzes zu beachten.

- **Bildungs-/Berufshintergrund**

Der Aufsichtsrat soll in seiner Gesamtheit insbesondere auf folgenden Gebieten über Kenntnisse, Fähigkeiten und fachliche Erfahrungen verfügen:

- **Steuerungs-/Führungserfahrung:** Erfahrungen in der Steuerung von international tätigen Konzernen/Unternehmen und der Führung von Mitarbeiter:innen.
- **Geschäftsverständnis:** Kenntnisse/Erfahrungen auf den Gebieten Forschung und Entwicklung, Produktion/Technik, Marketing/Vertrieb, Digitalisierung/E-Commerce sowie Kenntnisse/Erfahrungen im Industrie-/Konsumentengeschäft und in den wesentlichen Märkten, in denen Henkel tätig ist, sowie in Fragen des nachhaltigen Wirtschaftens.
- **Finanzexpertise:** Erfahrungen auf dem Gebiet des Rechnungswesens beziehungsweise der Rechnungslegungsprozesse oder Abschlussprüfung, Kenntnisse von Finanzinstrumenten und Finanzierungsstrategien.
- **Controlling/Risikomanagement:** Erfahrungen auf den Gebieten interner Kontroll- und Risikomanagementsysteme sowie interner Revisionssysteme.
- **Governance/Compliance:** Erfahrungen auf dem Gebiet des Zusammenwirkens von Gesellschaftsgremien (Governance) sowie des Erfüllens von gesetzlichen/internen Anforderungen (Compliance).

- **Unabhängigkeit, Integrität**

Um eine unabhängige Beratung und Überwachung des Vorstands sicherzustellen, soll dem Aufsichtsrat auf Anteilseignerseite eine nach deren Einschätzung angemessene Anzahl unabhängiger Mitglieder angehören; dabei soll die Eigentümerstruktur der Gesellschaft berücksichtigt werden.

Gemäß der Empfehlung C.6 des DCGK wird ein Aufsichtsratsmitglied als unabhängig angesehen, wenn es unabhängig von der Gesellschaft und deren Vorstand und unabhängig von einem kontrollierenden Aktionär ist.

Mehr als die Hälfte der Anteilseignervertreter soll gemäß der Empfehlung C.7 DCGK unabhängig von der Gesellschaft und vom Vorstand sein. Hiernach wird ein Aufsichtsratsmitglied als unabhängig von der Gesellschaft und deren Vorstand angesehen, wenn es in keiner persönlichen oder geschäftlichen Beziehung zu der Gesellschaft oder deren Vorstand steht, die einen wesentlichen und nicht nur vorübergehenden Interessenkonflikt begründen kann.

Bei der Einschätzung, ob ein Anteilseignervertreter unabhängig von der Gesellschaft und vom Vorstand ist, wird berücksichtigt, ob das Aufsichtsratsmitglied selbst oder ein naher Familienangehöriger

- in den zwei Jahren vor der Ernennung Mitglied des Vorstands der Gesellschaft war,
- in den letzten drei Jahren Partner oder Angestellte/-r des derzeitigen oder früheren Abschlussprüfers der Gesellschaft war oder ist,
- von der Henkel AG & Co. KGaA oder von einem mit ihr verbundenen Unternehmen (mit Ausnahme der Aufsichtsrats- und gegebenenfalls der Gesellschafterausschussvergütung) eine anderweitige Vergütung gleich welcher Art in nicht unbedeutendem Umfang erhält beziehungsweise in den letzten drei Jahren erhalten hat,
- aktuell oder in dem Jahr bis zu seiner Ernennung durch die Henkel AG & Co. KGaA oder ein mit ihr verbundenes Unternehmen eine geschäftliche Beziehung in wesentlichem Umfang unterhält, sei es unmittelbar oder mittelbar als Partner, Anteilseigner, Mitglied des Geschäftsführungsorgans oder leitende/-r Angestellte/-r desjenigen Unternehmens, welches diese Geschäftsbeziehung unterhält oder unterhalten hat (zum Beispiel als Kunde, Lieferant, Kreditgeber oder Berater),
- ein enger Familienangehöriger eines Vorstandsmitglieds ist oder
- dem Aufsichtsrat seit mehr als zwölf Jahren angehört.

Wird ein Aufsichtsratsmitglied, auf das ein oder mehrere der vorgenannten Indikatoren zutreffen, dennoch als unabhängig von der Gesellschaft und/oder vom Vorstand angesehen, ist dies in der Erklärung zur Unternehmensführung zu begründen.

Unter Berücksichtigung der Eigentümerstruktur und in Übereinstimmung mit der Tradition der Gesellschaft als offenes Familienunternehmen, zu dem sich die Familie Henkel seit der Gründung im Jahr 1876 bekennt, wird das Halten einer Kontrollbeteiligung beziehungsweise die Zurechnung einer Kontrollbeteiligung aufgrund der Stellung als Mitglied des Aktienbindungsvertrags der Familie Henkel nicht als ein Umstand angesehen, der als solcher einen wesentlichen und nicht nur vorübergehenden Interessenkonflikt im Sinn der DCGK-Empfehlungen begründet. Eine Mitgliedschaft im Gesellschafterausschuss beziehungsweise im Aufsichtsrat der Henkel Management AG ist mit einer Mitgliedschaft im Aufsichtsrat vereinbar. Jedoch sollen in der Regel drei, in jedem Fall aber mindestens zwei der Anteilseignervertreter im Aufsichtsrat weder selbst noch deren nahe Familienangehörige Mitglied des Aktienbindungsvertrags oder Mitglied des Gesellschafterausschusses beziehungsweise Aufsichtsrats der Henkel Management AG sein; deren Namen sollen in der Erklärung zur Unternehmensführung genannt werden.

Ferner sollen dem Aufsichtsrat nicht mehr als zwei ehemalige Mitglieder des Vorstands sowie Personen angehören,

- die – sofern sie keinem Vorstand einer börsennotierten Gesellschaft angehören – insgesamt mehr als fünf Aufsichtsratsmandate bei konzernexternen börsennotierten Gesellschaften oder in Aufsichtsgremien von konzernexternen Gesellschaften wahrnehmen, die vergleichbare Anforderungen stellen, wobei ein Aufsichtsratsvorsitz doppelt zählt,
- die –sofern sie dem Vorstand einer börsennotierten Gesellschaft angehören – insgesamt mehr als zwei Aufsichtsratsmandate bei konzernexternen börsennotierten Gesellschaften oder in Aufsichtsgremien von konzernexternen Gesellschaften wahrnehmen, die vergleichbare Anforderungen stellen, oder einen Aufsichtsratsvorsitz in einer externen börsennotierten Gesellschaft wahrnehmen,
- die Organfunktionen oder Beratungsaufgaben bei wesentlichen Wettbewerbern ausüben.

Auch sollen die Aufsichtsratsmitglieder in der Lage sein, das Ansehen von Henkel in der Öffentlichkeit angemessen zu vertreten.

- **Verfügbarkeit**
Der Aufsichtsrat soll sich bei seinen Vorschlägen zur Wahl neuer Aufsichtsratsmitglieder an die Hauptversammlung bei den jeweiligen Kandidatinnen beziehungsweise Kandidaten vergewissern, dass diese den zu erwartenden Zeitaufwand aufbringen können.
- **Internationalität**
Die internationale Tätigkeit des Unternehmens soll sich angemessen in der Besetzung des Aufsichtsrats widerspiegeln. Daher wird angestrebt, dass dem Aufsichtsrat mehrere Mitglieder mit einem internationalen Hintergrund (zum Beispiel längere berufliche Erfahrungen im Ausland oder Betreuung ausländischer Geschäftsaktivitäten) angehören.
- **Geschlecht**
Frauen sollen im Aufsichtsrat angemessen vertreten sein. Der gesetzliche Mindestanteil von 30 Prozent wird als grundsätzlich angemessen betrachtet. Es wird angestrebt, bei anstehenden Neuwahlen oder Ergänzungswahlen einen höheren Anteil zu erreichen.
- **Altersgrenze und Zugehörigkeitsdauer**
Unterschiedliche Generationen / Altersgruppen sollen angemessen im Aufsichtsrat repräsentiert sein. Daher wird angestrebt, dass dem Aufsichtsrat Mitglieder aus verschiedenen Generationen / Altersgruppen angehören. Unabhängig davon sollen der Hauptversammlung in der Regel keine Personen zur Wahl zum Aufsichtsrat vorgeschlagen werden, die zum Zeitpunkt der Wahl das 70. Lebensjahr bereits vollendet haben. Darüber hinaus sollen der Hauptversammlung in der Regel keine Personen zur Wahl zum Aufsichtsrat vorgeschlagen werden, die dem Aufsichtsrat zum Zeitpunkt der Wahl bereits zehn Jahre oder länger angehören. Zur Wahrung der Kontinuität können jedoch im Einzelfall Mitglieder dem Aufsichtsrat auch für längere Zeit angehören. Dies gilt – unter Berücksichtigung der Eigentümerstruktur und in Übereinstimmung mit der Tradition der Gesellschaft als einem offenen Familienunternehmen – insbesondere für Mitglieder des Aktienbindungsvertrags der Familie Henkel.

Aufgabe des Aufsichtsrats ist es, den Vorstand bei der Führung der Geschäfte zu beraten und zu überwachen. In regelmäßigen Abständen erörtert der Aufsichtsrat mit dem Vorstand die Geschäftspolitik, die Geschäftsentwicklung und Planung, die Risikolage und das interne Kontrollsystem, sowie Fragen der Compliance. Er prüft den Jahresabschluss der Henkel AG & Co. KGaA und den Konzernabschluss sowie die entsprechenden zusammengefassten Lageberichte unter Berücksichtigung der Prüfungsberichte des Abschlussprüfers sowie die nichtfinanzielle Erklärung. Zudem beschließt er über den Vorschlag des Vorstands zur Verwendung des Bilanzgewinns und unterbreitet der Hauptversammlung einen Vorschlag zur Wahl des Abschlussprüfers. Auch erstellt der Aufsichtsrat gemeinsam mit dem Vorstand den jährlichen Vergütungsbericht nach § 162 AktG. Die Feststellung des Jahresabschlusses obliegt nicht dem Aufsichtsrat; rechtsformbedingt ist hierfür die Hauptversammlung zuständig.

Der Aufsichtsrat tagt in der Regel viermal im Jahr. Soweit erforderlich, tagt er hierbei ohne Teilnahme des Vorstands. Er fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

Der Aufsichtsrat hat einen Prüfungs- und einen Nominierungsausschuss gebildet. Dem Prüfungsausschuss gehören je drei auf Vorschlag der Anteilseignervertreter und der Arbeitnehmervertreter des Aufsichtsrats gewählte Aufsichtsratsmitglieder an; der Vorsitzende des Prüfungsausschusses wird auf Vorschlag der Anteilseigner gewählt. Entsprechend den gesetzlichen Vorschriften muss mindestens ein Mitglied des Prüfungsausschusses über Sachverstand auf dem Gebiet Rechnungslegung und mindestens ein weiteres Mitglied über Sachverstand auf dem Gebiet

Abschlussprüfung verfügen; die Mitglieder müssen in ihrer Gesamtheit mit dem Sektor, in dem die Gesellschaft tätig ist, vertraut sein.

Der Prüfungsausschuss, der in der Regel viermal im Jahr tagt, bereitet die Verhandlungen und Beschlussfassungen des Aufsichtsrats über die Billigung des Jahresabschlusses und des Konzernabschlusses, die Prüfung der nichtfinanziellen Erklärung sowie die Verabschiedung des Vorschlags an die Hauptversammlung zur Wahl des Abschlussprüfers vor, erteilt nach der Wahl des Abschlussprüfers durch die Hauptversammlung die Prüfungsaufträge an den Abschlussprüfer und legt die Prüfungsschwerpunkte sowie die Vergütung für Prüfungs- und sonstige Beratungsleistungen des Abschlussprüfers fest. Für die Erbringung sonstiger Beratungsleistungen, das heißt für nach den entsprechenden EU-Vorgaben zulässige Nicht-Prüfungsdienstleistungen, legt der Prüfungsausschuss eine Obergrenze fest und überwacht deren Einhaltung. Auch überwacht er die Unabhängigkeit und Qualifikation des Abschlussprüfers, holt eine Unabhängigkeitserklärung des Abschlussprüfers ein und wertet diese aus. Darüber hinaus befasst er sich mit der Überwachung der Rechnungslegung, des Rechnungslegungsprozesses, der Wirksamkeit des internen Kontrollsystems, des Risikomanagementsystems und der Internen Revision sowie mit Fragen der Compliance und der Qualität der Abschlussprüfung. Die unternehmensinterne Konzernrevision berichtet regelmäßig an den Prüfungsausschuss. Weiterhin erörtert er die Quartalsmitteilungen und den Halbjahresfinanzbericht vor deren Veröffentlichung im Beisein des Abschlussprüfers mit dem Vorstand. Auch überwacht der Prüfungsausschuss das interne Verfahren zur Bewertung, ob Geschäfte mit nahestehenden Personen im ordentlichen Geschäftsgang und zu marktüblichen Bedingungen getätigt werden, und beschließt anstelle des Aufsichtsrats über die Genehmigung von Geschäften mit nahestehenden Personen im Sinn von § 111a bis 111c AktG, soweit diese gemäß § 111b AktG der Zustimmung des Aufsichtsrats bedürfen. Personen vor.

Dem Nominierungsausschuss gehören der/die Vorsitzende des Aufsichtsrats sowie zwei weitere Anteilseignervertreter:innen an, die auf Vorschlag der Anteilseignervertreter:innen gewählt werden. Den Vorsitz im Nominierungsausschuss führt der/die Vorsitzende des Aufsichtsrats. Der Nominierungsausschuss bereitet die Beschlussfassungen des Aufsichtsrats über Wahlvorschläge an die Hauptversammlung zur Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern (Anteilseignervertreter) vor.

Der Aufsichtsrat – und auch der Gesellschafterausschuss – führen alle zwei Jahre eine Selbstbeurteilung dazu durch, wie wirksam sie und ihre Ausschüsse ihre Aufgaben erfüllen. Diese Beurteilung erfolgt auf Basis eines umfangreichen, unternehmensspezifischen Fragenkatalogs, der auf die hierfür wesentlichen Aspekte eingeht, wie Sitzungsfrequenz, -dauer, -vorbereitung und -durchführung, Umfang und Inhalt der Unterlagen sowie Informationen, Berichterstattung durch den Vorstand, Protokolle, Ausschussarbeit und Informationsweitergabe, Controlling- und Risikomanagementsysteme, Auskunftsverlangen, Zusammenarbeit mit dem Abschlussprüfer sowie Fragen der Corporate Governance und Verbesserungsmöglichkeiten.

Gemäß DGCK sind Interessenkonflikte in geeigneter Form gegenüber dem Aufsichtsrat beziehungsweise dem Gesellschafterausschuss offen zu legen, insbesondere solche, die auf Grund einer Beratung von oder Organfunktion bei Kunden, Lieferanten, Kreditgebern oder sonstigen Geschäftspartnern entstehen können. Wesentliche Interessenkonflikte, die nicht nur vorübergehender Natur sind, sollen zur Beendigung des Mandats im Wege der Amtsniederlegung führen.

Soweit Henkel mit Unternehmen, denen Mitglieder des Aufsichtsrats (und/oder des Gesellschafterausschusses) angehören, Geschäfte tätigt, gelten hierbei die Bedingungen wie unter fremden Dritten.

6.2 Aufsichtsrat der Henkel Management AG

Der Aufsichtsrat der Henkel Management AG setzt sich aus drei Mitgliedern zusammen, die sämtlich von der Hauptversammlung der Henkel Management AG gewählt werden. Die Amtsdauer beträgt fünf Jahre, soweit bei der Wahl nicht etwas anderes festgelegt wird.

Alleinige Aktionärin der Henkel Management AG ist die Henkel AG & Co. KGaA. Die der Henkel AG & Co. KGaA zustehenden Stimmrechte werden durch den Gesellschafterausschuss der Henkel AG & Co. KGaA ausgeübt, der damit auch die Mitglieder des Aufsichtsrats der Henkel Management AG wählt.

Der aus drei Mitgliedern bestehende Aufsichtsrat der Henkel Management AG ist mit Mitgliedern des Gesellschafterausschusses der Henkel AG & Co. KGaA besetzt. Durch diese (teilweise) personenidentische Besetzung ist erreicht, dass der Gesellschafterausschuss nicht nur die Henkel Management AG als persönlich haftende Gesellschafterin bestellt, sondern (über die Mitglieder des Aufsichtsrats der Henkel Management AG) auch deren Vorstand, d.h. diejenigen natürlichen Personen, die das Unternehmen tatsächlich leiten. Zugleich wird hierdurch eine effektive Kontrolle der Geschäftsführung, d.h. des Vorstands der Henkel Management AG gewährleistet:

- Überwachung und Kontrolle des Vorstands durch den Aufsichtsrat der Henkel Management AG nach aktienrechtlichen Grundsätzen;
- Überwachung und Kontrolle der Henkel Management AG als persönlich haftender Gesellschafterin und damit (auch) ihres Vorstands
 - durch den Gesellschafterausschuss, der insoweit die Befugnisse der Aktionäre der Gesellschaft wahrnimmt, sowie
 - durch den auf KGaA-Ebene gebildeten Aufsichtsrat nach aktienrechtlichen Grundsätzen.

7. Zusammenwirken von Vorstand, Gesellschafterausschuss und Aufsichtsrat

Der Vorstand der Henkel Management AG, dem die Leitung des Gesamtunternehmens einschließlich Planung, Koordination, Allokation der Ressourcen und Kontrolle/Risikomanagement obliegt, der Gesellschafterausschuss und der Aufsichtsrat der Gesellschaft arbeiten zum Wohle des Unternehmens eng zusammen.

Der Vorstand stimmt die strategische Ausrichtung des Unternehmens mit dem Gesellschafterausschuss ab und erörtert mit ihm in regelmäßigen Abständen den Stand der Strategieumsetzung.

Im Sinne einer guten Unternehmensführung informiert der Vorstand den Gesellschafterausschuss und den Aufsichtsrat der Gesellschaft regelmäßig, zeitnah und umfassend über alle für das Unternehmen relevanten Fragen der Geschäftspolitik, der Unternehmensplanung, der Rentabilität, der Geschäftsentwicklung der Gesellschaft und der wesentlichen Konzernunternehmen sowie über die Risikolage und das Risikomanagement.

Für Geschäfte von grundlegender Bedeutung hat der Gesellschafterausschuss in einer Geschäftsordnung für die Henkel Management AG in ihrer Funktion als alleinige persönlich haftende Gesellschafterin Zustimmungsvorbehalte festgelegt (Artikel 26 der Satzung). Hierzu gehören insbesondere Entscheidungen oder Maßnahmen, welche die Vermögens-, Finanz- oder Ertragslage des Unternehmens wesentlich verändern. Der Vorstand beachtet diese Zustimmungsvorbehalte des Gesellschafterausschusses ebenso wie die gesetzlich vorgeschriebenen Entscheidungszuständigkeiten der Hauptversammlung der Gesellschaft.

8. Hauptversammlung der Henkel AG & Co. KGaA

Die Hauptversammlung ist das Organ der Willensbildung aller Aktionär:innen. Der/die Leiter:in beziehungsweise Vorsitzende der Hauptversammlung wird vom Gesellschafterausschuss bestimmt.

8.1. Beschlussgegenstände

Die Hauptversammlung beschließt in den im Gesetz und in der Satzung bestimmten Fällen, insbesondere über

- Bestellung der Mitglieder des Aufsichtsrats (Anteilseignervertreter:innen) und des Gesellschafterausschusses,
- Feststellung des Jahresabschlusses und Verwendung des Bilanzgewinns,
- Entlastung der persönlich haftenden Gesellschafterin, des Aufsichtsrats und des Gesellschafterausschusses,
- Wahl des Abschlussprüfers und Bestellung von Sonderprüfern,
- Satzungsänderungen,
- Ausgabe von neuen Aktien und von Wandel- und Optionsschuldverschreibungen,
- Ermächtigung zum Erwerb eigener Aktien,
- Abschluss von Unternehmensverträgen und Umwandlungen,
- Auflösung der Gesellschaft.

Beschlüsse der Hauptversammlung werden, soweit nicht Gesetz oder Satzung zwingend etwas anderes vorschreiben, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen und, soweit nach dem Gesetz eine Kapitalmehrheit erforderlich ist, mit einfacher Mehrheit des vertretenen stimmberechtigten Kapitals gefasst (Artikel 24 der Satzung). Dies gilt auch für Satzungsänderungen; Änderungen des Gegenstandes des Unternehmens bedürfen jedoch einer Mehrheit von drei Viertel des vertretenen stimmberechtigten Kapitals (§ 179 Absatz 2 AktG). Die Befugnis zur Änderung oder Ergänzung der Satzung, die nur die Fassung betreffen, ist auf den Aufsichtsrat sowie den Gesellschafterausschuss übertragen worden (Artikel 34 der Satzung).

8.2. Einberufung

Die Hauptversammlung wird durch die persönlich haftende Gesellschafterin einberufen.

Aktionär:innen, deren Anteile zusammen den zwanzigsten Teil des Grundkapitals erreichen – das entspricht 21.897.938 Stamm- und/oder Vorzugsaktien oder eine Kombination aus beiden -, können die Einberufung der Hauptversammlung verlangen. Auch können sie, soweit ihre Anteile zusammen den anteiligen Betrag am Grundkapital von 500.000 Euro erreichen – das entspricht 500.000 Stamm- und/oder Vorzugsaktien oder eine Kombination aus beiden – verlangen, dass Gegenstände auf die Tagesordnung gesetzt und bekannt gemacht werden (§ 122 Absätze 1 und 2 AktG). Ferner können Aktionär:innen, deren Anteile zusammen den anteiligen Betrag am Grundkapital von 100.000 Euro erreichen, unter bestimmten Voraussetzungen verlangen, dass ein Sonderprüfer zur Überprüfung bestimmter Vorgänge gerichtlich bestellt wird (§ 142 Absatz 2 AktG).

Die jährliche ordentliche Hauptversammlung findet üblicherweise in den ersten vier Monaten des Geschäftsjahres statt. Der Vorstand veröffentlicht zusammen mit der Tagesordnung die vom Gesetz für die Hauptversammlung verlangten Berichte, Unterlagen und Informationen einschließlich der Abschlüsse beziehungsweise Geschäftsberichte auch auf der Internet-Seite der Gesellschaft. Die Ergebnisse der Beschlussfassungen der Hauptversammlung sind gleichfalls über das Internet zugänglich. Darüber hinaus wird die Hauptversammlung teilweise live im Internet übertragen.

8.3. Teilnahme / Stimmrecht

Die Aktionär:innen nehmen nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften und der Satzung der Henkel AG & Co. KGaA ihre Rechte in der Hauptversammlung wahr. Sie üben dort ihr Stimmrecht aus den

stimmberechtigte Aktien aus – sei es persönlich, per Briefwahl, durch einen Bevollmächtigten oder durch eine/einen Stimmrechtsvertreter:in der Gesellschaft (§ 134 Absätze 3 und 4 AktG in Verbindung mit Artikel 21 Absätze 2 und 3 der Satzung) – und sind berechtigt, Anträge zu Beschlussvorschlägen der Verwaltung zu stellen, das Wort zu Gegenständen der Tagesordnung zu ergreifen sowie sachbezogene Fragen und Anträge zu stellen (§ 126 Absatz1, § 131 AktG in Verbindung mit Artikel 23 Absatz 2 der Satzung).

Durch den Einsatz elektronischer Kommunikationsmittel, insbesondere des Internets, erleichtert die Gesellschaft den Aktionär:innen die Teilnahme an der Hauptversammlung und ermöglicht ihnen, sich bei der Ausübung ihres Stimmrechts durch Stimmrechtsvertreter:innen vertreten zu lassen. Darüber hinaus können Aktionär:innen ihr Stimmrecht in der Hauptversammlung, auch ohne selbst oder durch Bevollmächtigte an der Hauptversammlung teilzunehmen, schriftlich oder im Wege elektronischer Kommunikation ausüben (Briefwahl).

Gemäß Artikel 22 der Satzung können die Mitglieder des Vorstands der persönlich haftenden Gesellschafterin das Stimmrecht aus stimmberechtigten Aktien weder für sich noch für einen anderen ausüben oder ausüben lassen bei Beschlussfassungen über die Wahl und Abberufung von Mitgliedern des Aufsichtsrats (Anteilseignervertreter) und des Gesellschafterausschusses, der Entlastung der persönlich haftenden Gesellschafterin, des Aufsichtsrats und des Gesellschafterausschusses, der Bestellung von Sonderprüfern, der Wahl des Abschlussprüfers sowie bei Beschlussfassungen über Ersatzansprüche.

Jede Stammaktie gewährt eine Stimme. Die Gesellschaft hat außerdem mit einem Dividendenvorzug ausgestattete Vorzugsaktien ausgegeben, deren Stimmrecht gemäß den Bestimmungen des AktG bei Nichtbedienen der Vorzugsdividende auflebt (siehe 3.1).

9. Grundsätze der Unternehmensführung / Corporate Compliance

Der Mitglieder des Vorstands führen die Geschäfte des Unternehmens mit der Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Unternehmensleiters nach Maßgabe der Gesetze, der Satzung der Henkel Management AG und der Satzung der Henkel AG & Co. KGaA, der Geschäftsordnung für den Vorstand, der Regelungen der für sie geltenden Anstellungsverträge sowie der vom Vorstand beschlossenen Compliance-Richtlinien und gefassten Beschlüsse.

Unternehmensführungsgrundsätze, die über die gesetzlichen Bestimmungen hinausgehen, leiten sich aus unserem Unternehmenszweck, unserer Vision, unserer Mission und unseren Werten ab. Für den Erfolg des Unternehmens ist ein gemeinsames Verständnis des unternehmerischen Handelns Voraussetzung. Wir haben einen klaren und langfristig ausgerichteten strategischen Rahmen definiert. Er hilft uns, die richtigen Entscheidungen zu treffen, uns auf unsere strategischen Prioritäten zu konzentrieren und unseren Anspruch an unsere Zukunft konsequent zu verfolgen.

Wir wollen Werte schaffen – für unsere Kunden und Konsumenten, unsere Mitarbeiter, unsere Aktionäre sowie die Gesellschaft und das Umfeld, in dem wir tätig sind.

Unser Unternehmenszweck:

- Pioneers at heart for the good of generations.

Unsere Vision:

- Win the 20s by outperforming the markets through innovative and sustainable solutions.

Unsere Werte:

- Wir stellen unsere Kunden und Konsument:innen in den Mittelpunkt unseres Handelns.

- Wir schätzen, fordern und fördern unsere Mitarbeiter:innen.
- Wir streben exzellenten, nachhaltigen wirtschaftlichen Erfolg an.
- Wir wollen unsere führende Rolle im Bereich Nachhaltigkeit stetig ausbauen.
- Wir gestalten unsere Zukunft mit ausgeprägtem Unternehmergeist auf der Grundlage unserer Tradition als Familienunternehmen.

Dieser Unternehmenszweck, diese Vision und Werte geben den Gremien von Henkel sowie den Mitarbeiter:innen weltweit die Richtung und das Ziel vor. Sie bekräftigen unseren Anspruch, in allem, was wir tun, hohen ethischen Anforderungen Rechnung zu tragen. Und sie leiten unsere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter bei allen Entscheidungen in ihrem Arbeitsalltag; sie bilden die Orientierungsgrundlage für ihr Verhalten und Handeln.

Anspruch von Henkel ist es, alle Geschäfte in ethisch und rechtlich einwandfreier Weise zu tätigen. Daher erwartet Henkel von allen Mitarbeiter:innen, dass sie neben den internen Regeln alle relevanten Gesetze befolgen, Interessenkonflikte vermeiden, die Vermögenswerte von Henkel schützen sowie die gesellschaftlichen Werte der Länder und Kulturkreise, in denen Henkel Geschäfte tätigt, respektieren. Dazu hat der Vorstand konzernweit geltende Codes und Standards mit weltweit verbindlichen Vorgaben erlassen. Diese sind nicht statisch, sondern werden weiterentwickelt und den sich laufend ändernden rechtlichen und wirtschaftlichen Bedingungen angepasst, denen Henkel als global tätiges Unternehmen unterliegt. Der Code of Conduct unterstützt die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter bei ethischen und rechtlichen Fragen. Die Leadership Commitments enthalten die Prinzipien des Führungsverhaltens. Der Code of Corporate Sustainability beschreibt die Grundsätze nachhaltigen und gesellschaftlich verantwortlichen Wirtschaftens. Durch diesen Code wird auch der Global Compact der Vereinten Nationen bei Henkel umgesetzt.

Compliance im Sinn des Einhaltens von Gesetzen und Richtlinien ist integraler Bestandteil unserer Geschäftsprozesse. Henkel hat eine unternehmensweite Compliance-Organisation mit lokal beziehungsweise regional verantwortlichen Compliance Officers eingerichtet, die vom General Counsel & Chief Compliance Officer mit weltweiter Zuständigkeit geführt wird. Der General Counsel & Chief Compliance Officer, unterstützt vom Corporate Compliance Office sowie einem interdisziplinär zusammengesetzten Compliance & Risk Committee, steuert die Compliance-Aktivitäten auf der Ebene des Gesamtunternehmens, koordiniert Trainings, kontrolliert, inwieweit die externen wie internen Anforderungen erfüllt sind, und trifft geeignete Maßnahmen im Fall von Compliance-Verstößen.

Die lokalen beziehungsweise regionalen Compliance Officers sind verantwortlich für die Schulungs- und Umsetzungsmaßnahmen, die auf die lokalen beziehungsweise regionalen Erfordernisse zugeschnitten sind, sowie für die entsprechende Beaufsichtigung. Sie berichten an das Corporate Compliance Office. Der General Counsel & Chief Compliance Officer berichtet regelmäßig an den Vorstand sowie an den Prüfungsausschuss des Aufsichtsrats über festgestellte Compliance-Verstöße.

Das Thema Compliance ist auch ein fester Bestandteil der Zielvereinbarung mit allen Führungskräften im Konzern. Diese sind aufgrund ihrer Stellung besonders verpflichtet, Vorbild für ihre Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu sein, die Compliance-Regelungen zu kommunizieren und deren Durchsetzung durch geeignete organisatorische Maßnahmen sicherzustellen.

Ein wesentliches Element von Compliance ist auch der Umgang mit Beschwerden und Hinweisen auf ein Fehlverhalten. Zusätzlich zu den internen Berichts- und Beschwerdewegen besteht für die Mitarbeiter:innen die Möglichkeit, Hinweise auf schwerwiegende Verstöße auch anonym über eine Compliance Hotline, die von einem externen Anbieter betrieben wird, an das Corporate Compliance Office zu melden. Dessen Leiter kann dann die entsprechenden Maßnahmen einleiten.

Die Schwerpunkte der konzernweiten Compliance-Aktivitäten liegen auf den Bereichen Kartellrecht und Korruptionsbekämpfung. In unserem Code of Conduct, in den darauf basierenden Konzernrichtlinien sowie in weiteren Publikationen hat der Vorstand eindeutig seine ablehnende Haltung zu allen Compliance-Verstößen zum Ausdruck gebracht, insbesondere zu Kartell- und Korruptionsverstößen. Derartige Verstöße werden in keiner Weise geduldet. Für Henkel sind Bestechungen, Kartellabsprachen oder sonstige Regelverstöße keine Mittel, um Geschäfte herbeizuführen oder abzuschließen.

Ein weiterer Compliance-Bereich betrifft das Kapitalmarktrecht. In Ergänzung zu den gesetzlichen Bestimmungen regeln interne Richtlinien den Umgang mit potenziell kurserheblichen Sachverhalten und Informationen. So gibt es ein aus Vertretern verschiedener Abteilungen zusammengesetztes „Ad-hoc-Committee“, das potenziell kurserhebliche Sachverhalte auf ihre Ad-hoc-Relevanz überprüft, um einen gesetzeskonformen Umgang mit Insiderinformationen sicherzustellen. Auch bestehen für die Mitglieder von Vorstand, Gesellschafterausschuss und Aufsichtsrat sowie für Mitarbeiter:innen, die aufgrund ihrer Funktion oder ihrer Einbindung in Projekte Zugang zu Insiderinformationen haben, über die gesetzlichen Verbote hinausgehende Verhaltenspflichten.

Zu weiteren Einzelheiten zu den Grundsätzen der Unternehmensführung verweisen wir auf die entsprechenden Codes.

10. Transparenz / Kommunikation

Eine aktive und offene Informationspolitik, die eine zeitnahe und kontinuierliche Kommunikation beinhaltet, ist ein wesentlicher Bestandteil wertorientierten Handelns bei Henkel. Unter Berücksichtigung dieser Prinzipien werden Aktionär:innen, Aktionärsvereinigungen, die Teilnehmer am Kapitalmarkt, Finanzanalysten, die Medien und die Öffentlichkeit über die aktuelle Situation sowie wesentliche geschäftliche Veränderungen der Henkel-Gruppe informiert. Dabei beachten wir strikt das Gleichbehandlungsgebot. Sämtliche Informationen sind zeitgleich im Internet verfügbar.

Die regelmäßige Finanzberichterstattung erfolgt zeitnah. Die Termine der wesentlichen wiederkehrenden Veröffentlichungen einschließlich der Termine der Bilanzpresse- und Analystenkonferenz sowie der Hauptversammlung werden im Finanzkalender bekannt gemacht, der auch über das Internet verfügbar ist. Fortschritte und Ziele des Unternehmens in den Bereichen Umwelt, Sicherheit, Gesundheit und gesellschaftliche Verantwortung werden jährlich im Nachhaltigkeitsbericht veröffentlicht. Weiterhin werden Aktionär:innen, Medien und Öffentlichkeit regelmäßig und umfassend durch Presseinformationen und Veranstaltungen informiert. Soweit Tatsachen eingetreten sind, oder geeignet sind, den Börsenpreis der Henkel-Aktien wesentlich beeinflussen könnten, wird hierüber in Form von Ad-hoc-Mitteilungen berichtet.